

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

148. Stück, 17.09.1926

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1926.) 148. Stück.

Inhalt:

Nr. 227. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1926 über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirkschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.

Nr. 227.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirkschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 11. September 1926.

Auf Grund der §§ 39 und 47 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die selbständige Ausübung des Schornsteinfegergewerbes steht im Landesteil Oldenburg nur den für die einzelnen Mehrbezirke bestellten Bezirkschornsteinfegern zu.

§ 2.

Der Bezirksschornsteinfeger ist Organ der Bau- und Feuerpolizei und wird bei der Übernahme des Kehrbezirks auf seine Berufsobliegenheiten verpflichtet.

Der Bezirksschornsteinfeger ist samt seinem Personal zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Berufspflichten gegenüber Behörden, Hausbesitzern und Hausbewohnern verpflichtet.

II. Einrichtung von Kehrbezirken.

§ 3.

Für jeden Kehrbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Bezirksschornsteinfeger bestellt.

§ 4.

Die bestehende Kehrbezirkseinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Das Ministerium des Innern kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der Handwerkskammer und der zu errichtenden Arbeiterkammer Kehrbezirke aufheben, verändern, neu einrichten oder neu zuteilen.

§ 5.

Der Umfang eines Kehrbezirkes ist bei Neueinteilung so zu bemessen, daß der Bezirksschornsteinfeger die Reinigungsgeschäfte hinreichend überwachen, die ihm auferlegten bau- und feuerpolizeilichen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllen und sein ausreichendes Einkommen finden kann. Der Kehrbezirk soll in der Regel so bemessen sein, daß ein Geselle beschäftigt werden kann.

III. Bewerbung um eine Bezirksschornsteinfegerstelle.

§ 6.

Beim Ministerium des Innern wird eine Liste (Bewerberliste) über diejenigen Personen geführt, die sich um die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger bewerben.

Gesuche um Eintragung in die Bewerberliste sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen,
- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre und des Geburtsortes,
- e) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Landesteil Oldenburg entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Kehrbezirke oder um jeden freiverdenden Kehrbezirk im Landesteil Oldenburg bewirbt.

Vor der Eintragung in die Bewerberliste sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4 gelten auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um andere Kehrbezirke bewerben wollen. Eine solche Bewerbung ist erst fünf Jahre nach der Anstellung zulässig, sofern nicht das Ministerium des Innern im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestattet. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche ergeben,

daß der Bezirksschornsteinfeger seinen bisherigenkehrbezirk nicht ordnungsmäßig verwaltet hat.

Bezirksschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund des § 28 dieser Bestimmungen widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderterkehrbezirkseinteilung widerrufen ist, oder wenn der Widerruf nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht.

§ 8.

Die zugelassenen Bewerbungen werden in die Bewerberliste eingetragen. Der Handwerkskammer und nach ihrer Errichtung der Arbeiterkammer wird ein Abdruck der Bewerberliste erteilt. Die Kammern haben den Bewerbern die Einsicht in die Liste zu gestatten.

§ 9.

Die Bewerber haben von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober dem Ministerium des Innern schriftlich anzuzeigen, daß sie ihr Bewerbungsgesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 10.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen.

§ 11.

Schornsteinfeger, die sich um jedenkehrbezirk im Landesteil Oldenburg beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenenkehrbezirk ausgeschlagen haben.

Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmtenkehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen.

§ 12.

Vor der Entscheidung über die Streichung in der Bewerberliste ist dem Beteiligten, der Handwerkskammer, der Innung, dem Gesellenauschuß und der Arbeiterkammer, soweit sie errichtet ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuchs in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 9), können schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden.

§ 13.

Bezirksschornsteinfeger, die einenkehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

IV. Anstellung der Bezirksschornsteinfeger.

§ 14.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch das Ministerium des Innern angestellt.

§ 15.

Als Bezirkschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
 - b) die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung errichteten Prüfungskommission bestanden hat.
 - c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand durch Vorbringung eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweisen kann.
- Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kleinarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt zur Anstellung die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
- d) unbescholten ist und
 - e) in die Bewerberliste eingetragen ist.

§ 16.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Landesteil Oldenburg in der Zeit zwischen der Eintragung in die Bewerberliste und der Anstellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens zwei Jahre lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Dieser Nachweis ist nochmals zu erbringen von einem Bewerber, dessen Anstellung infolge eigenen Verschuldens (§ 28) widerrufen ist.

Weist der Bewerber nach, daß es ihm trotz wiederholter Bemühungen und trotz Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, im Landesteil Oldenburg Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die

Zeit, in der er nicht im Schornsteinfegerhandwerk beschäftigt war, trotzdem als Arbeitszeit anzurechnen.

Für bereits angestellte Bezirkschornsteinfeger gilt nicht die Bestimmung, daß sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen (§ 15 zu a).

§ 17.

Die Reihenfolge, in der die Bezirkschornsteinfeger anzustellen sind, richtet sich im allgemeinen nach dem Tage der Ablegung der Meisterprüfung; aus besonders wichtigen Gründen kann das Ministerium eine Anstellung außer der Reihe verfügen. Jedoch ist bei Schornsteinfegeern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 18.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllen der früher gesetzlichen Militärpflicht oder durch ihre Heranziehung zum Kriegsdienst an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres. Ist die Militärdienstzeit bereits auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 19.

Vor der ersten Anstellung des Bezirkschornsteinfegers sind die Handwerkskammer, die Innung, der Gesellenauschuß und die Arbeitnehmerkammer, soweit sie errichtet ist, zu hören.

V. Besetzung freier Kehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stellvertretung.

§ 20.

Freie Kehrbezirke sind sofort zu besetzen. Ist ein Kehrbezirk zu besetzen, so hat die Aufsichtsbehörde hiervon alsbald dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

§ 21.

Dieses stellt sodann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II dieser Bestimmungen den Bezirksschornsteinfeger in dem freien Kehrbezirk an, und zwar wählt es in der Regel diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der ältere vor.

Bewerber, die erst innerhalb des letzten Vierteljahres vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Kehrbezirk frei wird, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen noch nicht angestellt werden. Aus Billigkeitsgründen kann das Ministerium des Innern für bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

§ 22.

Über die Anstellung im Kehrbezirk ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere darf von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfeger ist unzulässig. Dies schließt jedoch die Über-

tragung einer Stellvertretung gemäß § 26 zu a und b nicht aus.

§ 24.

Jeder Bezirksschornsteinfeger hat binnen 6 Monaten nach der Anstellung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß er gegen unverschuldete Notfälle bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist. Eine Versicherung in angemessener Höhe beim Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister gilt als Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, spätestens aber alle zwei Jahre, darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 25.

Im Todesfalle verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren.

Die Nutzungsfrist ist vom Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 26.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

- a) im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger vorübergehender Behinderung,
- b) im Falle der Enthebung bei schwebendem Widerrufsverfahren (§ 28 letzter Absatz, letzter Satz),
- c) im Nutzungsfalle.

Im Nutzungsfalle wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung und der Nutzungsberechtigten durch die Aufsichtsbehörde bestellt, im übrigen hat der Bezirksschornsteinfeger selbst einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

Kommt er dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an seiner Stelle die erforderliche Vertretung anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde hat auch gegebenenfalls die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen. Der Stellvertreter muß den nach § 15 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

VI. Rücktritt und Widerruf.

§ 27.

Will ein Bezirksschornsteinfeger freiwillig seinen Bezirk aufgeben, so hat er dies tunlichst drei Monate vorher dem Ministerium anzuzeigen.

§ 28.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

- a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
- b) der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere wissentlich wahrheitswidrige Eintragungen in die Rehrbücher vorgenommen hat oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
- c) der Bezirksschornsteinfeger den Nachweis der im § 24 geforderten Versicherung nicht führt oder aus der dort bezeichneten Versicherung ausscheidet,
- d) der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Gesellen und Lehrlinge nicht mehr fortlaufend überwachen kann,

- e) nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
- f) der Bezirksschornsteinfeger nicht mehr unbescholten ist,
- g) die Anstellung in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

- a) sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
- b) die Kreisbezirkseinteilung geändert wird.

Über den Widerruf entscheidet das Ministerium des Innern.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist die Handwerkskammer und der Innungsvorstand, welcher der Bezirksschornsteinfeger angehört, zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung des Ministeriums des Innern ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Widerrufsverfügung bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig. Die Neubesetzung der Stelle erfolgt erst nach eingetretener Rechtskraft des Widerrufs, d. i. wenn die bezeichnete Frist ungenutzt verstrichen oder auf die Beschwerde Entscheidung vom Ministerium getroffen ist. Muß ausnahmsweise im öffentlichen Interesse von der Behörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit des Bezirksinhabers angeordnet werden, so regelt sich die Stellvertretung des von seiner Stellung enthobenen Bezirksschornsteinfegers nach § 26 dieser Bekanntmachung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Sofern der Kehrbezirk über den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde hinausgeht, bestimmt das Ministerium des Innern die Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirksschornsteinfegers ist von der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. Bei kürzerer Abwesenheit des Bezirksschornsteinfegers kann eine amtliche Bekanntmachung unterbleiben.

§ 31.

Diese Bekanntmachung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1922 mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Besetzung der bereits vor dieser Veröffentlichung ausgeschriebenen Kehrbezirke erfolgt noch nach den bisherigen Bestimmungen.

Oldenburg, den 11. September 1926.

Ministerium des Innern.

S. B.

Dr. Willers.